

**juris-Abkürzung:** PflegeAusschV ST  
**Ausfertigungsdatum:** 26.07.1995  
**Gültig ab:** 03.08.1995  
**Dokumenttyp:** Verordnung

**Quelle:**



**Fundstelle:** GVBl. LSA  
1995, 224  
**Gliederungs-  
Nr:** 86.5

### **Verordnung über einen Landespflegeausschuß Vom 26. Juli 1995**

*Zum 15.09.2009 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 3, 6 und 9 geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744, 752)

Auf Grund des § 92 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), geändert durch Artikel 6 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Bildung und Geschäftsführung des Landespflegeausschusses**

- (1) Im Land Sachsen-Anhalt wird ein Landespflegeausschuß gebildet.
- (2) Die Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses wird beim Ministerium für Gesundheit und Soziales eingerichtet.
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Landespflegeausschusses wird ein geschäftsführender Ausschuß gebildet (§ 9).
- (4) Der Landespflegeausschuß kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses beratende Unterausschüsse bilden. Diese können fachkundige Personen hinzuziehen.

#### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Landespflegeausschuß besteht aus:
  1. sechs Personen, die die Pflegekassen vertreten, einschließlich einer Person, die den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vertritt,
  2. sechs Personen, die die Pflegeeinrichtungen vertreten,
  3. einer Person, die das Ministerium für Gesundheit und Soziales vertritt.

Zu den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 2 gehört eine Person, die die Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen und mindestens eine Person, die die Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. vertritt. Die Zusammensetzung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 muß so ausgestaltet sein, daß die ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen hinreichend repräsentiert sind.

- (2) Dem Landespflegeausschuß gehören auch an:

1. eine das Landesverwaltungsamt oder die Sozialagentur vertretende Person,

2. eine den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. vertretende Person,
3. je eine weitere Person, die den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und den Landkreistag Sachsen-Anhalt als Kommunale Spitzenverbände im Lande vertritt,
4. der Behindertenbeauftragte des Landes,
5. eine den Landessenorenrat vertretende Person,
6. eine den Heimleiterverband vertretende Person,
7. eine die Ärztekammer Sachsen-Anhalt vertretende Person und
8. eine die Gewerkschaften vertretende Person sowie
9. eine den Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt vertretende Person,
10. eine die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt vertretende Person,
11. eine den Landespflegerat Sachsen-Anhalt vertretende Person.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit kann weitere Mitglieder berufen.

(4) Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden.

(5) An den Sitzungen des Landespflegeausschusses können Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 3 Bestellung**

(1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 genannten Mitglieder werden vom Ministerium für Gesundheit und Soziales bestellt.

(2) Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 genannten Mitglieder werden von den Organisationen, die sie vertreten, durch schriftliche Benennung gegenüber dem Ministerium für Gesundheit und Soziales bestellt. Wenn diese Organisationen keine Personen bestellen, die sie vertreten, oder wenn Organisationen, denen das Benennungsrecht gemeinsam zusteht, sich nicht einigen können, werden diese Personen auf Antrag der benennungsberechtigten Organisationen durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit bestellt. Wird ein Antrag nach Satz 2 nicht binnen vier Wochen nach Entstehen des Bestellungsrechts gestellt, bleibt der Sitz für den Rest der Amtsperiode unbesetzt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

### **§ 4 Amtsdauer und Amtsperiode**

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder und Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.

(2) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses bleiben nach Ablauf der Amtsperiode des Landespflegeausschusses bis zur Amtsübernahme der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt. Die erste Amtsperiode des Landespflegeausschusses beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgt.

### **§ 5 Abberufung**

Die Mitglieder und Stellvertreter können von der entsendenden Stelle abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung des Nachfolgers anzuzeigen.

## **§ 6 Amtsführung**

- (1) Der Landespflegeausschuß tritt wenigstens zweimal jährlich auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen.
- (2) Auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern muß das vorsitzende Mitglied den Landespflegeausschuß einladen.
- (3) Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern von der Geschäftsstelle schriftlich zuzuleiten.

## **§ 7 Beslußfähigkeit**

Der Landespflegeausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend sind.

## **§ 8 Entschädigung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Landespflegeausschusses haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und notwendigen Auslagen sowie auf eine Entschädigung für Zeitverlust gegen die entsendende Stelle nach deren Vorschriften.

## **§ 9 Geschäftsführender Ausschuß**

- (1) Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, das vom Ministerium für Gesundheit und Soziales bestellt wird, und aus je zwei Mitgliedern, die von den Pflegekassen und den Pflegeeinrichtungen durch Benennung gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses müssen Mitglieder des Landespflegeausschusses sein.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Landespflegeausschuß gibt sich und dem geschäftsführenden Ausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung keine Geschäftsordnung zustande, wird sie vom Ministerium für Gesundheit und Soziales erlassen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 26. Juli 1995.

**Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt**

Dr. Höppner

Dr. Kuppe

© juris GmbH